

STADIONVERBOTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadionverbotsordnung ergänzt die jeweils geltende Platz- bzw. Hausordnung und ist von jedem Verein bzw. Verband im Rahmen dieser bzw. der allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Erwerb von Eintrittskarten an die Zuschauer zu überbinden. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung (insbesondere im und um das Stadion bzw. im Rahmen der allgemeinen An- und Abreise) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann vom Komitee für Prävention & Stadionverbote ein bundesweites Stadionverbot für vom ÖFB, den Landesverbänden des ÖFB oder deren angehörigen Vereinen sowie den Vereinen der ÖFBL veranstalteten Spiele ausgesprochen werden, um den Eintritt in ein Stadion zu verwehren, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit vor, während und nach allen Fußballspielen ist insbesondere Aufgabe der veranstaltenden Vereine bzw. Verbände. Diese stellen sicher, dass Personen, gegen welche ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, der Zugang zu den von ihnen veranstalteten (inter)nationalen Bewerbs-, Test- und Freundschaftsspielen verwehrt wird.

§ 2 Hausrecht

Das Stadionverbot ist keine Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme gegen eine natürliche Person auf zivilrechtlicher Grundlage und wird auf Basis des Hausrechts des jeweiligen Veranstalters gegen Personen ausgesprochen, die auf Grund konkreter Verdachtsmomente bzw. Verhaltensweisen unmittelbar ein Risiko für die Sicherheit von Zuschauern, Akteuren, Offiziellen usw. darstellen können bzw. den Ablauf einer Fußballveranstaltung stören.

§ 3 Ziel, Zweck und Folge

- (1) Ziel ist es, durch die Androhung eines Stadionverbotes störende und sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen von Zuschauern hintanzuhalten bzw. Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung (insbesondere im und um das Stadion bzw. im Rahmen der allgemeinen An- und Abreise) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden können, den Eintritt in ein Stadion zu verwehren, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsgefährdendes bzw. störendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Wohlverhalten anzuhalten.
- (3) Einer natürlichen Person, gegen welche ein Stadionverbot im Sinne dieser Richtlinien ausgesprochen wird, ist für eine bestimmte Dauer der Besuch sämtlicher (bundesweit oder örtlich begrenzt) vom ÖFB, den Landesverbänden des ÖFB oder deren angehörigen Vereinen sowie den Vereinen der ÖFBL veranstalteten Fußballspielen untersagt. Die Wirksamkeit eines Stadion-

verbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 4 Adressat

Ein Stadionverbot kann gegen eine natürliche Person verhängt werden, die im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung, insbesondere anlässlich eines vom ÖFB, seinen Mitgliedern und Vereinen organisierten Spieles oder Wettbewerbes, eines Spieles im Ausland unter Beteiligung einer österreichischen Nationalmannschaft oder eines dem ÖFB angehörigen Vereines bzw. eines Test- und Freundschaftsspieles im konkreten Verdacht steht (insbesondere auf Grund von Anzeigen), Verhaltensweisen im Sinne des § 6 gesetzt zu haben.

§ 5 Örtliche Wirksamkeit

- (1) Ein Stadionverbot kann auf ein Stadion örtlich beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen werden.
- (2) Ein Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich (Stadion)Anlage/n, für welchen das Hausrecht ausgeübt wird.

§ 6 Anlass/Tatbestände

Insbesondere nachfolgend angeführte Tatbestände ziehen Stadionverbote nach sich:

- a) wiederholtes aggressives Verhalten gegenüber Spielern, Ordnern, Funktionären, Offiziellen, Zuschauern, Schiedsrichtern oder der Exekutive
- b) Einbringen verbotener Gegenstände
- c) tätlicher Angriff
- d) Widerstand gegen die Staatsgewalt
- e) Verstoß gegen das Pyrotechnikgesetz 2010
- f) Körperverletzung
- g) Sachbeschädigung
- h) Raufhandel
- i) schwere gemeinschaftliche Gewalt
- j) sonstige Verbrechenstatbestände
- k) Verstoß gegen das Verbotsgesetz
- l) Wiederholung von Verhaltensweisen, die zum örtlichen Stadionverbot geführt haben
- m) Angriffe auf Spieler, Ordner, Funktionäre, Offizielle, Zuschauer, Schiedsrichter oder die Exekutive
- n) Wurf von Gegenständen auf das Spielfeld unabhängig von den dadurch bewirkten Folgen
- o) Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Laserpointern bei Stadionzutritt bzw. im Stadion
- p) Mitführen, Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Leuchtstiften, Rauchpulver, Raketen und/oder besonders gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Supercobras, Donner-schläge) bei Stadionzutritt bzw. im Stadion
- q) Wurf von pyrotechnischen Gegenständen in Zuschauergruppen oder auf das Spielfeld
- r) Unerlaubtes Übersteigen von Barrieren
- s) Rassistisches bzw. diskriminierendes Verhalten oder Äußerungen

- t) Verhaltensweisen, die mit hohen finanziellen Folgen für den Verein, Verband bzw. für die Stadionverwaltung verbunden sind
- u) Gewalttames und/oder unerlaubtes Eindringen in die Sportstätte
- v) Vergleichbare Verhaltensweisen, die als Mitglied einer Fangruppe von Mehreren in bewusstem Zusammenwirken gesetzt wurden
- w) Antreffen im Stadion trotz aufrechten Stadionverbots

§ 7 Dauer des Stadionverbots

- (1) Stadionverbote sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Objektivität zu erlassen.
- (2) Stadionverbote können für eine Dauer von mindestens 6 Monaten bis 10 Jahren ausgesprochen werden.
- (3) Gegen Ende der Saison verhängte Stadionverbote können bei gleicher Dauer für einen späteren Zeitraum festgesetzt werden (z.B. am 1.12. wird ein Stadionverbot von sechs Monaten für die Zeit vom 1.3. – 1.9. ausgesprochen).
- (4) Mit Ablauf der gemäß Abs 2 festgesetzten Frist erlischt das Stadionverbot automatisch.
- (5) Wegen Vorfällen, die länger als 18 Monate zurück liegen, wird kein Stadionverbotsverfahren eingeleitet. Maßgeblich ist jener Zeitpunkt, zu welchem das Komitee für Prävention & Stadionverbote von den Vorfällen (z. B. mittels Datenübermittlung oder Antrag) erstmals verständigt wird.

§ 8 Verwarnung & Verwarnung unter Auflagen

- (1) In Fällen erstmaliger und minderschwerer störender bzw. sicherheitsgefährdender Verhaltensweisen kann eine Verwarnung gegen den Betroffenen ausgesprochen werden. Eine Verwarnung kann nur einmalig gegen ein und denselben Betroffenen ausgesprochen werden.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 kann der Betroffene im Rahmen seiner Stellungnahme mit Unterstützung seines Klubs beim Komitee für Prävention & Stadionverbote eine Verwarnung unter Auflagen beantragen. Diesbezüglich sind geeignete und mit dem Klub erarbeitete sozialpräventive Maßnahmen vorzuschlagen. Das Komitee für Prävention & Stadionverbote kann auf Basis des Antrags eine Verwarnung unter Vorschreibung sozialpräventiver Maßnahmen aussprechen. Bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen innerhalb festgesetzter Frist kann das Komitee für Prävention & Stadionverbote die Verwarnung in ein Stadionverbot umwandeln. Die diesbezügliche Dauer ist für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung bereits im ursprünglichen Beschluss anzugeben.

§ 9 Stadionverbotsverfahren

- (1) Das Komitee für Prävention & Stadionverbote wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig.
- (2) Das Komitee für Prävention & Stadionverbote leitet ein entsprechendes Verfahren ein und der Betroffene wird schriftlich oder persönlich zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Betroffene die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb ange-

messener Frist. Sollte die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen, entscheidet das Komitee aufgrund der Aktenlage.

- (3) Das Stadionverbot ist gegen den Betroffenen unverzüglich nach der Feststellung des anlassbezogenen Sachverhalts unter Angabe der Gründe und der Dauer auszusprechen und sofort wirksam. Das Stadionverbot ist schriftlich auszufertigen und nachweislich (z.B. per Einschreiben) zuzustellen. Bei persönlicher Aushändigung ist die Übernahme schriftlich zu bestätigen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist unmittelbar schriftlich zu bestätigen.
- (4) Das Komitee für Prävention & Stadionverbote entscheidet verbandsintern endgültig.
- (5) Ein abgeschlossenes Verfahren kann unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 7 Abs. 6 von Amts wegen wieder aufgenommen werden, sofern aufgrund Vorliegens neuer Tatsachen oder Beweismittel eine anderslautende Entscheidung herbeigeführt hätte werden können.

§ 10 Reduzierung und Aufhebung eines bestehenden Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot kann – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen – vorzeitig, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der festgesetzten Dauer durch das Komitee für Prävention & Stadionverbote aufgehoben bzw. in Bezug auf seine Dauer reduziert werden, wenn eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass der Betroffene zukünftig bei Fußballveranstaltungen kein Verhalten im Sinne des § 6 setzen wird und dies beispielsweise nach Art und Umständen der Tat, aufgrund der Einsicht des Betroffenen, des jugendlichen Alters oder aus anderen vergleichbaren Gründen unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint. Der Betroffene muss diesbezüglich beim Komitee für Prävention & Stadionverbote einen begründeten Antrag auf Aufhebung des Stadionverbots stellen.
- (2) Das Stadionverbot ist unmittelbar aufzuheben, wenn der Betroffene schriftlich nachweist, dass das dem Stadionverbot zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren gem. § 190 StPO rechtskräftig eingestellt worden ist oder er rechtskräftig freigesprochen wurde, es sei denn, das festgestellte Verhalten stellt unabhängig von strafrechtlicher Relevanz ein (anderes) sicherheitsgefährdendes bzw. störendes Verhalten im Sinne des § 6 dar. Im Falle der Einstellung des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens gem. §§ 191 ff StPO (insbesondere Einstellung wegen Geringfügigkeit, wegen mehrerer Straftaten bzw. Diversion) bzw. eines Freispruchs hat das Komitee für Prävention & Stadionverbote auf Antrag des Betroffenen das Stadionverbot in Hinblick auf die Dauer zu überprüfen. Wird das Ermittlungsverfahren gemäß §§ 193 ff StPO nachträglich fortgeführt oder das Strafverfahren gemäß §§ 352 ff StPO wiederaufgenommen und mit einer Verurteilung beendet, lebt das zuvor ausgesprochene Stadionverbot für die erlassene Dauer wieder auf.
- (3) Über den Aufhebungsantrag entscheidet das Komitee für Prävention & Stadionverbote verbandsintern endgültig. Der Betroffene ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Im Falle der Ablehnung ist dies zu begründen. Nach Ablehnung eines Aufhebungsantrags kann frühestens nach Ablauf der Hälfte der nach dem Ablehnungsbeschluss verbleibenden Dauer ein neuerlicher Aufhebungsantrag gestellt werden.

§ 11 Tilgung des Stadionverbots

- (1) Die Tilgung der im Stadionverbotsregister eingetragenen Stadionverbote tritt nach Ablauf der in Abs. (3) angeführten Fristen automatisch ein.
- (2) Getilgte Stadionverbote dürfen in einem Stadionverbotsverfahren weder berücksichtigt noch in der Entscheidung des Komitees erwähnt werden.
- (3) Die Tilgungsfristen betragen:
 - a) zwei Jahre bei einer ausgesprochenen Stadionverbotsdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr,
 - b) drei Jahre bei einer ausgesprochenen Stadionverbotsdauer von mehr als einem Jahr, aber nicht mehr als fünf Jahren;
 - c) 5 Jahre bei einer ausgesprochenen Stadionverbotsdauer von mehr als fünf Jahren.
- (4) Die Tilgungsfrist beginnt mit Ablauf der Dauer des Stadionverbotes (iSd. § 7 Abs 4) zu laufen.

§ 12 Datenschutz

Die Beschaffung, Übermittlung, Verarbeitung, Nutzung und Verwaltung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sämtliche Personen, welche auf Grundlage dieser Richtlinie Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Information/Verwaltung des Stadionverbots

Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung von Stadionverboten obliegt der Geschäftsstelle des Österreichischen Fußball-Bundes und der Geschäftsstelle der Österreichischen Fußball-Bundesliga. Die Geschäftsstellen speichern alle Stadionverbote in einer Datenbank. Den Vereinen, den Landesverbänden, sowie dem BMI wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen eine vollständige Liste aller aufrechten bundesweiten Stadionverbote übermittelt. Die Verständigung der eigenen Ordnerdienste ist Aufgabe der Vereine bzw. der Verbände.

§ 14 Allfälliges

In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet das Komitee für Prävention & Stadionverbote verbandsintern endgültig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fassung der Stadionverbotsordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.